

Rahmenvertrag für Sachverständigen-/ Sachkundigenleistungen

Vertrag - Nr.: xxxx

MDR-Standorte in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Zwischen dem

Mitteldeutscher Rundfunk

– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Kantstraße 71-73, D-04275 Leipzig,
vertreten durch den Intendant, Herrn Ralf Ludwig,

– nachfolgend kurz "Auftraggeber" genannt –

und der

.....

.....

vertreten durch,

.....,

- nachfolgend kurz "AN" genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand und Vertragsabwicklung.....	3
2. Vertragslaufzeit und Kündigung	4
3. Vergütung.....	5
4. Rechnungen	7
5. Ansprechpersonen	8
6. Leistungen des Auftragnehmers	8
7. Pflichten des Auftraggebers	10
8. Haftungsbeschränkung.....	11
9. Betriebshaftpflichtversicherung.....	12
10. Datenschutz, Geheimhaltung und IT-Sicherheit.....	12
11. Abnahme der Leistungen	12
12. Mängelansprüche.....	12
13. Sonstiges.....	12
14. Vertragsbestandteile	12
15. Schlussbestimmungen	13

1. Vertragsgegenstand und Vertragsabwicklung

1.1. Gegenstand des Vertrages sind:

1. wiederkehrende Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen an überwachungsbedürftigen, prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht, nach Forderungen des VdS, nach Verordnungen, UVV's und sonstigen Richtlinien sowie die Erstellung der erforderlichen Prüfzertifikate und Prüfbescheinigungen, vgl. hierzu die Prüfgrundsätze (Anlage B1 zum LV).
2. Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen vor erster Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung an überwachungsbedürftigen, prüfpflichtigen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht, nach Forderungen des VdS und nach Verordnungen, UVV's und Richtlinien. Die Erstellung der erforderlichen Prüfzertifikate und Prüfbescheinigungen, die im Leistungsverzeichnis (Anlage B, LV) aufgeführt sind, erfolgt jeweils nach erfolgter Prüfung.

1.2. Die Vertragsparteien können mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag außerdem Einzelverträge über Unterstützungs- und Beratungsleistungen, wie planungs- und Bau begleitende Prüfungen schließen.

Je nach Leistung handelt es sich bei den Einzel-/ Abrufverträgen um Dienst- oder Werkverträge. Die Einzelheiten der Aufgabenstellung sind im jeweiligen Einzel-/ Abrufvertrag geregelt.

Sofern in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden die Bedingungen dieses Rahmenvertrages auf den Einzel-/ Abrufvertrag Anwendung. Andernfalls gehen die Regelungen des Einzel-/ Abrufvertrages den Bedingungen dieses Rahmenvertrages vor.

Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Erfordernissen des Auftraggebers vom Auftragnehmer in Abstimmung mit bzw. wo erforderlich unter Mitwirkung der zuständigen MDR-Dienststellen bzw. verbundenen Unternehmen eigenverantwortlich durchgeführt.

- 1.3. Abrufberechtigt für den Abruf der Leistungen gem. Rahmenvertrag (gem. § 1.1. des Vertrages) bzw. für die Einzelbeauftragung von Sonderleistungen, die nicht den Pflichtleistungen entsprechen (gem. § 1.2. des Vertrages), sind die gem. Anlage C1 zum Vertrag (Abrufberechtigte) benannten Mitarbeiter.
- 1.4. Die Vertragsparteien werden sich mindestens einmal jährlich treffen, um die Planung für den Zeitraum der nächsten zwölf Monate (anstehende Prüferfordernisse) gemeinsam zu besprechen und zu planen. Gleichzeitig wird hierbei die Zusammenarbeit aus dem vergangenen Jahr ausgewertet.
- 1.5. Der Abruf der Leistungen (Bestellungen/Einzelaufträge) erfolgt in Textform mit Verweis auf den Rahmenvertrag. Die Bestellungen/Einzelaufträge beinhalten die Leistungsbeschreibung, Bestellmengen, den Erfüllungsort/Anlage und den Ansprechpartner (s. Anlage C4 zum Vertrag).

1.6. Erfüllungsorte für die Leistungen sind folgende Liegenschaften/Standorte des AG/MDR:

- Standort Programmdirektion Leipzig
- Standort Leipzig, Hochhaus Augustusplatz
- Standort Landesfunkhaus Sachsen mit Regionalstudios Bautzen und Chemnitz sowie Regionalbüros Plauen und Görlitz
- Standort Landesfunkhaus Thüringen und Erweiterungsbauten 1 + 2 mit Regionalstudios Gera, Suhl und Leinefelde sowie Regionalbüros Saalfeld, Eisenach, Weimar, Jena, Sondershausen und GSEA ARD Kultur Weimar
- Standort Landesfunkhaus Sachsen-Anhalt mit Regionalstudios Dessau und Stendal, Regionalbüros Wernigerode, Naumburg und Salzwedel
- Standort Programmdirektion Halle.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage B3 zum LV (Standortverzeichnis).

1.7. Eine Pflicht des AG zum Abruf von Einzelbestellungen wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Insbesondere wird kein Mindestabnahmevolumen garantiert.

Die Höchstabnahme beträgt **982.226,00 Euro brutto** (Grundlaufzeit).

1.8. Mit dem Erreichen des Maximalwertes von 982.226,00 Euro brutto ist der Rahmenvertrag erfüllt mit der Rechtsfolge, dass er seine Wirksamkeit verliert, ohne dass es hierzu einer gesonderten Beendigungshandlung bedarf (unabhängig davon, wieviel Restlaufzeit der Vertrag noch besitzt)!

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der Vertrag beginnt am **01.01.2027**, jedoch nicht vor dem Tag der Zuschlagserteilung und wird bis zum **31.12.2030** geschlossen (Grundlaufzeit). Der Vertrag beinhaltet die **Option der 1-maligen Verlängerung** des Vertrages. Er verlängert sich einmalig um 2 weitere Jahre, sofern er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende gekündigt wird. Der Vertrag endet somit spätestens am **31.12.2032**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2.2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 314 BGB.
Wichtige Gründe zur außerordentlichen Kündigung sind seitens des MDR insbesondere gegeben, wenn:

- a) der MDR die Anlage aufgibt oder stilllegt,
- b) der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
- c) ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen tarif- und arbeitsschutzrechtliche Regelungen,

- d) der Verlust notwendiger gewerberechtlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegt,
- e) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Bei derartigen Verstößen bzw. bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der MDR ohne die Verpflichtung zu einer Abmahnung oder die Einhaltung einer Frist zur Abhilfe im Sinne von § 323 Absatz 2 BGB zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

2.3. Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

2.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Aufgabe eines Standortes diesen Einzelstandort ganz aus dem Vertragsumfang zu lösen. Die Aufgabe des Standortes stellt eine auflösende Bedingung im Sinne dieses Vertrages in Bezug auf diesen Einzelstandort dar. Hieraus entstehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche auf Mindestabnahmen oder Schadensersatz.
Einer solchen Standortaufgabe würde ein intensiver und langer Prozess vorausgehen, über den der Vertragspartner in angemessenem Umfang informiert wird.

3. Vergütung

3.1. Vergütungsgrundsätze

Die Vergütung der Leistungen gem. § 1.1 und §1.2 des Vertrages erfolgt auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis (Anlage B) vereinbarten Preise und Vergütungsätze. Die Leistungen werden wie folgt vergütet:

3.1.1 Pauschalvergütung

Die **standort- und anlagenbezogenen Leistungen** (gem. LV-Titel 1-5, LV-Titel 6.1 u. 6.4) werden zu den dort vereinbarten pauschalen Preisen (Pauschalpreise/ Stückpreise) vergütet.

3.1.2 Vergütung nach Zeitaufwand

Aufwandbezogene Leistungen (gem. LV-Titel 1 – 5, LV-Titel 6.2 und 6.3) werden nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Stunden-/Tagessätze (Verrechnungssätze) vergütet.

Die Abrechnung erfolgt zum Nachweis auf Grundlage der durch den Auftraggeber bestätigten Leistungsnachweise.

3.1.3 Vergütung zusätzlicher Leistungen

Für zu beauftragende Leistungen, außerhalb des dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden Leistungsumfangs, vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelfall im jeweiligen Einzel- oder Abrufvertrag vor Leistungsbeginn und nach separatem Angebot eine Vergütung auf Grundlage der gem. Leistungsverzeichnis vereinbarten Verrechnungssätze sowie Reisekostenpauschalen.

3.2. Nebenkosten

3.2.1 Mit den Vergütungen gemäß Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 sind sämtliche Nebenkosten des Auftragnehmers, z. B. Fahr- und Transportkosten, Tage – und Übernachtungsgelder, Auslöskkosten, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

3.2.2 Bei Ausführung von Leistungen (nach Ziff. 3.1.3) außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten werden die gesetzlich üblichen Zuschläge gewährt.

Bei der Ausführung von Wiederholungsprüfungen, welche im Leistungsverzeichnis angeboten und auf Nachttätigkeit hinweisen, sind die Nebenkosten sowie Zuschläge bereits in die betreffende Position einkalkuliert (s. Ziff. 3.2.1).

3.2.3 Sofern in einem Einzel- bzw. Abrufvertrag ausdrücklich Leistungen außerhalb des dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden Leistungsumfangs (nach 3.1.3) beauftragt werden und hierfür zusätzliche Reisen erforderlich sind, können Reisekosten gesondert vergütet werden. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Reisekostenpauschalen. Sind keine Reisekostenpauschalen vereinbart, bedarf die Reisekostenvergütung einer gesonderten Regelung im jeweiligen Einzel- bzw. Abrufvertrag. Reisen sind auf die zweckmäßigste Art und Weise unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

3.3. Die vereinbarten Preise gelten bis zum 31.12.2028 ab Vertragsbeginn als Festpreise. Während dieses Zeitraums sind Preisanpassungen ausgeschlossen.

3.4. Preisanpassungsklausel nach Ablauf des Festpreiszeitraums

(1) Die vereinbarten Preise gelten **bis zum 31.12.2028 ab Vertragsbeginn als Festpreise**. Während dieses Zeitraums sind Preisanpassungen ausgeschlossen.

(2) Nach Ablauf des Festpreiszeitraums kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Vergütung verlangen, sofern sich der maßgebliche Referenzindex gegenüber dem Basisindexstand gem. Absatz 5 um mindestens 5 % erhöht oder vermindert hat.

Eine erneute Vergütungsanpassung kann frühestens 24 Monate nach der zuletzt wirksam gewordenen Vergütungsanpassung geltend gemacht werden.

(3) Maßgeblicher Referenzindex ist der, vom Statistischen Bundesamt, veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Deutschland, Dienstleistungsart Ingenieurdienstleistungen (DL-IN) oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex.

(4) Die Anpassung der Vergütung erfolgt entsprechend der Veränderung des maßgeblichen Referenzindex nach der folgenden Berechnungsformel:

**Neue Vergütung =
bisherige Vergütung × (aktueller Indexstand / Basisindexstand)**

- (5) Basisindexstand für die erste Anpassung ist der zuletzt veröffentlichte Indexstand des dem Vertragsbeginn vorausgehenden Quartals. Für jede weitere Vergütungsanpassung ist derjenige Indexstand maßgeblich, der der zuletzt wirksam gewordenen Vergütungsanpassung zugrunde lag.
- (6) Die Anpassung der Vergütung ist auf maximal $\pm 6 \%$ der zuletzt vereinbarten Vergütung je Anpassungszeitpunkt begrenzt.
- (7) Ergibt die Berechnung nach Absatz 4 eine Anpassung, die die in Absatz 6 festgelegte Höchstgrenze über- oder unterschreitet, wird die Vergütung lediglich in Höhe der zulässigen Höchstgrenze angepasst.
- (8) Wird der maßgebliche Referenzindex nicht mehr veröffentlicht, tritt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Nachfolgeindex an seine Stelle. Sofern kein ausdrücklicher Nachfolgeindex bestimmt wird, ist derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index heranzuziehen, der der Kostenentwicklung der vertragsgegenständlichen Leistungen nach Art und Inhalt am nächsten kommt.
- (9) Die Vergütungsanpassung ist von der jeweiligen Vertragspartei schriftlich geltend zu machen und unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen nachzuweisen. Die angepasste Vergütung wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens bei der anderen Vertragspartei folgt, sofern die Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt sind.
- (10) Eine rückwirkende Vergütungsanpassung ist ausgeschlossen.

4. Rechnungen

- 4.1. Die Rechnungslegung und Vergütung erfolgt nach erbrachter Leistung sowie nach Übergabe der Prüfprotokolle gemäß Einzel-/ Abrufvereinbarung.
- 4.2. Die Rechnungslegung hat grundsätzlich elektronisch an die Adresse Rechnungseingang@mdr.de zu erfolgen. Der MDR bevorzugt dabei das ZUGFeRD Format.
Im Ausnahmefall kann die Rechnung auch postalisch an folgende Adresse eingereicht werden:
Mitteldeutscher Rundfunk, Rechnungswesen, Postfach 301167, 04251 Leipzig.
- 4.3. Auf der Rechnung sind die Rahmenvertragsnummer, die Abrufnummer und der Standort der Anlage anzugeben.
- 4.4. Die Zahlungsfrist beträgt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit und des Zugangs der Rechnung 30 Tage. Zahlt der MDR innerhalb von 14 Tagen, ist er berechtigt, einen Skontoabzug von 2 % vorzunehmen.
- 4.5. Zum Nachweis der erbrachten Lieferungen/Leistungen müssen dem MDR die erforderlichen Prüfprotokolle/ Unterlagen vorliegen.

- 4.6. Im Übrigen wird auf die Regelungen in Ziff. 8 der Lieferungs- und Leistungsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) verwiesen.
- 4.7. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis zu gliedern und mit den Vertragspreisen (Nettopreisen) zu berechnen.

5. Ansprechpersonen

- 5.1. Die Vertragspartner benennen sich gegenseitig Ansprechpersonen, die für die Abwicklung des Vertrages verantwortlich sind.
- 5.2. Auf Seiten des MDR sind die zuständigen Ansprechpersonen:

Fachliche/r Ansprechpartner/-in:

Herr Sven Lehmann BD/TI/GBM/Team Fachingenieure

Telefon: 0341 300 6459, E-Mail: sven.lehmann@mdr.de

Kaufmännische/r Ansprechpartner/-in:

MDR VD/HA Beschaffung

Telefon: 0341 300 7311, E-Mail: HA-Beschaffung@mdr.de

6. Leistungen des Auftragnehmers

- 6.1. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter unterliegen ausschließlich dessen fachlichem, organisatorischem und disziplinarischem Weisungsrecht. Sie werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.
- 6.2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in Abstimmung mit dem projektverantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers eigenverantwortlich und in eigener organisatorischer Verantwortung. Er informiert den projektverantwortlichen Ansprechpartner regelmäßig entsprechend den zwischen den Parteien getroffenen Absprachen über den Leistungsfortschritt. Der Auftraggeber richtet leistungsbezogene Anforderungen ausschließlich an den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner und erteilt den übrigen eingesetzten Personen keine fachlichen, organisatorischen oder personenbezogenen Weisungen. Die Auswahl, der Einsatz und die Steuerung des eingesetzten Personals obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.
- 6.3. Der Auftragnehmer bestimmt Ort, Zeit, Reihenfolge und Durchführung der Leistungserbringung grundsätzlich selbst. Hiervon unberührt bleiben zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen, die sich aus der Leistungsbeschreibung, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen oder zwingenden betrieblichen bzw. sicherheitsrelevanten Erfordernissen ergeben. Die für die Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsmittel stellt der Auftragnehmer auf eigene Verantwortung bereit, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

- 6.4. Der Auftragnehmer hat die übertragenen Leistungen grundsätzlich unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, technischen Regelwerke, Normen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen. Dabei sind die technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen des Auftraggebers angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend gelten die Prüfgrundsätze gemäß Anlage B1 zum Leistungsverzeichnis.
- 6.5. Die Leistungen sind so auszuführen, dass die Betriebsbereitschaft und Sicherheit des laufenden Betriebes der einzelnen Liegenschaften erhalten bleiben.
- 6.6. Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Grundstück des MDR hat der Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungsgehilfen und sonstige eingesetzte Personen die geltende Hausordnung sowie die Fremdfirmenordnung (<https://www.mdr.de/unternehmen/ausschreibungen/index.html>) des MDR in der jeweiligen aktuellen Fassung zu beachten.
- 6.7. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind einzuhalten.
- 6.8. Auf dem Gelände des MDR sind vom Auftragnehmer die Regelungen zum Brandschutz zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine einmalige, objektspezifische Unterweisung durch den MDR vor Ort.

Das Objekt verfügt über eine Brandmeldeanlage (BMA), die grundsätzlich als „scharfgeschaltet“ zu betrachten ist. Der Auftragnehmer hat vor Leistungserbringung sicherzustellen, dass seine Arbeiten nicht zu einem Auslösen der Brand-/Rauchmelder und damit zu einem kostenpflichtigen Einsatz der Rettungskräfte führen. Die Kosten für einen Rettungseinsatz, deren Einsatz dem Auftragnehmer zu lasten ist, trägt der Auftragnehmer.

Die vollständigen Brandschutzordnungen für das jeweilige Objekt sind beim Gebäudemanager der Einrichtung einzusehen.

- 6.9. Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistungen mit schriftlicher Zustimmung des MDR an Nachunternehmer übertragen. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des MDR.
- 6.10. Der Auftragnehmer sowie eventuelle Nachunternehmer setzen ausschließlich qualifizierte Fachkräfte ein und weisen dies auf Anforderung des MDR nach.
- 6.11. Der Auftragnehmer garantiert die unabhängige und neutrale Prüfung, Beratung und Begutachtung der Anlagen, Einrichtungen und Verfahren in den rechtlich geregelten oder vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitabständen auf der Grundlage der im Einzelauftrag getroffenen Festlegungen. Er trägt allein die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Einzelfall beauftragten Prüfung, Begutachtung, Abnahme, Beratung oder sonst beauftragten Leistungen.

Anlage C

- 6.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Tätigkeit in Form eines Berichtes oder einer Prüfbescheinigung gegenüber dem Auftraggeber zu dokumentieren. Die Berichte und Prüfbescheinigungen gelten als Nachweis gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, und Versicherungen. Er ist verpflichtet die Ergebnisse seiner Tätigkeit für den Auftraggeber gegebenenfalls vor Gericht zu vertreten.
- 6.13. Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen oder andere Personen, denen er sich zur Erfüllung der Vereinbarung bedient. Insbesondere gilt dies, wenn der Auftragnehmer nach Absprache im Einzelfall Fremdleistungen (z.B. Laborleistungen) durch Dritte vornehmen lässt.
- 6.14. Der AN ist nicht berechtigt, Ergebnisse seiner Tätigkeit oder durch den AG überlassene Unterlagen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es liegt die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG hierzu vor.
- 6.15. Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort den Auftraggeber mit Angabe des Mangels bzw. Schadens und der Anlagenbezeichnung zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 6.16. Der Auftragnehmer hat über jede durchgeführte Prüfung ein Prüfprotokoll zu erstellen und darin Art, Umfang sowie die Ergebnisse der erbrachten Leistungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Prüfprotokolle müssen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung in Papierform als Original sowie als PDF- Datei dem zentralen Ansprechpartner des Auftraggebers vorliegen.
- 6.17. Die Begleitung des Prüfers an den MDR- Standorten erfolgt durch Fachpersonal, teils durch die Wartungsfirmen oder durch die Mitarbeiter des Auftraggebers. Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Betriebes nicht alle Räume jederzeit begehbar sind und es zu zeitlichen Verschiebungen kommen kann. Prüfungen, die aufgrund betrieblicher Forderungen und zur Beeinträchtigung der Betriebssicherheit führen können, müssen in den Nacht- oder frühen Morgenstunden durchgeführt werden. Die betreffenden Positionen sind im Leistungsverzeichnis dementsprechend gekennzeichnet.
- 6.18. Müssen Prüfungen oder die Abnahme aus Gründen wiederholt werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so trägt er alle dem AG hierdurch entstehende Schäden und Mehraufwendungen. Hierzu gehört z. B. auch der Mehraufwand durch zusätzlich notwendige Fahrten der Mitarbeiter des AG (einschließlich aller Nebenkosten).

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber benennt für jeden Einzel- bzw. Abrufvertrag einen qualifizierten Ansprechpartner gemäß Anlage C2 (Verantwortlichkeiten). Dieser stellt dem Auftrag-

nehmer die zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung, benennt erforderliche Gesprächspartner und trifft bzw. veranlasst notwendige Entscheidungen. Der Auftragnehmer hat den Ansprechpartner einzubeziehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Auftraggeber übergibt die zur Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen an den Auftragnehmer.

- 7.2. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer in Abstimmung mit diesem sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsmittel sowie die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom und Wasser) unentgeltlich zur Verfügung. Soweit erforderlich, können auch Arbeitsräume und Kommunikationsmittel bereitgestellt werden. Einzelheiten hierzu werden im jeweiligen Einzel- bzw. Abrufvertrag geregelt.
- 7.3. Der Auftraggeber gewährleistet, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt, den ungehinderten Zugang zu den Anlagen, Versorgungsanschlüssen sowie sonstigen Räumlichkeiten, soweit dieser für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist.

8. Haftungsbeschränkung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche der Parteien folgende Regelungen:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt.

Davon abweichend gilt:

- Beträgt der Auftragswert weniger als 25.000 Euro, wird die Haftung auf 50.000 Euro beschränkt.
- Beträgt der Auftragswert 25.000 Euro oder mehr und weniger als 100.000 Euro, wird die Haftung auf 100.000 Euro beschränkt.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit, die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

Die Haftungsbeschränkungen der Parteien gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

9. Betriebshaftpflichtversicherung

- 9.1. Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN hat dieser eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung mindestens für die Dauer des Vertrages mit ausreichenden Deckungssummen und spätestens mit Vertragsschluss abzuschließen.
- 9.2. Soweit der Versicherungsschutz – gleich aus welchem Grunde – nicht mehr vorliegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den MDR hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der MDR ist in diesen Fällen zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen in Ziff. 5 und Ziff. 9 der Lieferungs- und Leistungsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) verwiesen.

10. Datenschutz, Geheimhaltung und IT-Sicherheit

- 10.1. Es gelten die Regelungen in Ziff. 5 g) der Lieferungs- und Leistungsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR).
- 10.2. Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte. Die Datenschutzhinweise des MDR für Vertragspartner sind unter www.mdr.de/datenschutzhinweise-fuer-vertragspartner abrufbar.

11. Abnahme der Leistungen

- 11.1. Soweit werkvertragliche Leistungen geschuldet sind, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung.
- 11.2. Bei Dienst- oder Sachverständigenleistungen findet keine Abnahme statt.

12. Mängelansprüche

- 12.1. Soweit der Auftragnehmer eine Werkleistung erbringt, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm geschuldeten Leistungen fachgerecht und qualitativ einwandfrei gemäß der Vertragsgrundlage für den Einzel-/ Abrufvertrag ausgeführt sind.

13. Sonstiges

- 13.1. Jegliche Veröffentlichungen und Benennungen von Referenzen sind ohne schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber untersagt.

14. Vertragsbestandteile

Im Fall der Auftragserteilung gelten die Bedingungen der Angebotsanfrage und die folgenden Anlagen als Vertragsbestandteile:

Anlage Nr.	Bezeichnung
Anlage B	Angebot des Auftragnehmers inkl. aller Anlagen (auf Grundlage des Leistungsverzeichnis (LV) Los 1/ A01.1.0 der VU) u. möglicher Bieterfragen/- antworten im Verfahren
Anlage B1 zum LV	Prüfgrundsätze (A01.1.1 der VU)
Anlage B2 zum LV	Anlagenkatalog (A01.1.2 der VU)
Anlage B3 zum LV	Standorte (A01.1.3 der VU)
Anlage B4 zum LV	Prüfkalender (A01.1.4 der VU)
Anlage C	Vertragsmuster (A12.1.0 der VU)
Anlage C1 z. Vertrag	Abrufberechtigte (A12.1.1 der VU)
Anlage C2 z. Vertrag	Verantwortlichkeiten (A12.1.2 der VU)
Anlage C3 z. Vertrag	Erlaubnisschein (A12.1.3 der VU)
Anlage C4 z. Vertrag	Abruffax (A12.1.4 der VU)
Anlage 5	Lieferungs- und Leistungsbedingungen des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), aktueller Stand: 01.08.2025 (A13 der VU)

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Bestimmungen des Vertrages ersetzen alle zwischen den Parteien vorvertraglich getroffenen Abreden.
- 15.2. Änderungen, Ergänzungen des Vertrages sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur mindestens in Textform vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 15.3. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem nahekommt, was die Vertragsparteien auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wirksam vereinbart hätten.
- 15.4. Streitigkeiten berechtigen nicht zur Einstellung der Leistungen.
- 15.5. Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gütlich und einvernehmlich beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, vereinbaren sie als Gerichtsstand Leipzig.
- 15.6. Dieser Vertrag unterliegt der Anwendung deutschen Rechts.

(Unterschriften AG)

(Unterschriften AN)